

NS-JUSTIZ

„Es würde diesen klaren Gesichtspunkt verdunkeln, wenn etwa nationalsozialistische Anwälte sich bemühen würden, zu derartigen Officialverteidigungen nicht herangezogen zu werden. Darüber hinaus ist insbesondere hinsichtlich der Verfahren vor dem Volksgerichtshof, *bei denen bekanntlich die Möglichkeit zur Zurückweisung persönlich ungeeigneter Wahlverteidiger besteht*, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber sogar besonderen Wert darauf legt, daß die Verteidigung in Händen durchaus auf dem Boden der heutigen Weltanschauung stehender Rechtsanwälte liegt-----¹¹

Quelle: „Bestellung nationalsozialistischer Rechtsanwälte zu Officialverteidigern in Kommunistenprozessen“ in „Juristische Wochenschrift“, 1935, II, S. 2415.

SED-JUSTIZ

einigen Fällen dazu geführt, daß gegen sie ein Vertretungsverbot — jedenfalls für das Auftreten vor dem Obersten Gericht — ausgesprochen wurde. Diese Maßnahmen folgen letzten Endes daraus, daß auch wir im Anwalt ein „Organ der Rechtspflege“¹¹ sehen, und daß daher der Grundsatz des Art. 128 der Verfassung, in dem es heißt: „Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt“, auch auf Rechtsanwälte Anwendung finden muß.

In anderen Fällen ergaben sich Zusammenhänge mit dem zur Anklage stehenden Komplex, der den Ausschluß bestimmter Verteidiger von der Verteidigung jedenfalls in diesem Verfahren zur Notwendigkeit machte. Dabei kann die strafrechtliche oder strafprozessuale Bedeutung dieses Zusammenhangs keine Rolle spielen. Das Gericht kann z. B. einen Anwalt, der einen zur Anklage stehenden Konzern jahrelang oder jahrzehntelang — wenn auch nicht in strafbarer Weise — beraten hat, nicht als Verteidiger eines der Hauptangeklagten zulassen, wollte es sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen, daß es in seiner eigenen Praxis der von ihm verurteilten Methode der Konzerne, ihren korrumpierenden Einfluß auf alle von ihnen herangezogenen Gehilfen auszuüben, nicht Rechnung trage.

...“

Quelle: Benjamin, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“ in „Neue Justiz“, 1951, S. 51 ff.